



Satzung

		Seite
§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck und Zielsetzung	2
§ 3	Grundsätze der Programmgestaltung	3
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6	Mitgliedsbeiträge	4
§ 7	Mitgliedsstatus	4
§ 8	Organe des Vereins	5
§ 9	Vorstand	5
§ 10	Mitgliederversammlung	6
§ 11	Besondere Beauftragte	6
§ 12	Verwaltung des Vereins	7
§ 13	Verwaltung der finanziellen Mittel	8
§ 14	Finanzielle Mittel des Vereins	8
§ 15	Auflösung des Vereins	9
§ 16	Geschäftsordnung	9
§ 17	Satzungsänderungen	9
§ 18	Inkrafttreten der Satzung	9

- § 1 -

Name und Sitz

Der Verein heißt „**Gesundheitssport-Vereinigung 2003**“ mit Sitz in 65439 Flörsheim am Main, nachfolgend GSV 2003 genannt. Er ist in das Vereinsregister Wiesbaden VR 4159 eingetragen und trägt den Zusatz e.V..

- § 2 -

Zweck und Zielsetzung

(1) Die GSV 2003 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (/§ 52 FF AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Diese Satzung bildet die Basis für ein Gesundheitssport-Programm. Die Zusammenarbeit mit öffentlichen Strukturen, z. B. Kommunen, wird immer angestrebt. Die daraus resultierende Zusammenarbeit ist als Zweckvereinigung zu verstehen, auch im Sinne einer Entlastung der öffentlichen Strukturen.

(3) Zweck der GSV 2003 ist der Aufbau sowie die Erhaltung und Sicherung eines langfristig angelegten Gesundheitssport-Programms.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens auf der Basis eines ergänzenden Gesundheitssport-Programms auf dem aktuellen Wissenschaftsstand. Das Programm konstituiert sich aus folgenden Bereichen:

1. Sportorientierter Bereich

- Gesundheitssportspiele
- spezielle Gesundheitsprogramme

2. Gymnastischer Bereich

- Gesundheitspflege
 - a) Prävention
 - b) Rehabilitation
 - c) spezielle Seniorenprogramme aufbauend auf a) und b)

3. Informationsbereich

- Vorträge und Veranstaltungen zu wissenschaftlichen, bzw. für den Vereinszweck relevanten Themengebieten

(5) Ein solches Programm soll für den Kranken eine Möglichkeit zur Linderung seiner Leiden, für den Gesunden eine positive Freizeitgestaltung darstellen, um diversen Krankheiten und Gebrechen entgegenzuwirken. Das globale Ziel des Programms ist die Erhaltung der Selbständigkeit, solange wie möglich, auf der Basis einer guten körperlichen Verfassung.

(6) Die GSV 2003 bezweckt außerdem die verbesserte Kommunikation mit Einrichtungen des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens, mit einer daraus resultierenden guten Betreuung und Beratung der Mitglieder.

(7) Alle Belange der GSV 2003 sind politisch und konfessionell neutral.

- § 3 -

Grundsätze der Programmgestaltung

- (1) Das Programm muss auf dem aktuellen Stand der Wissenschaftstheorie sein. Für alle Adressatengruppen - Gesunde, Geschädigte und Kranke - sollte grundsätzlich eine Einstiegsmöglichkeit vorhanden sein. Es muss den Anforderungen der Teilnehmer einerseits gerecht werden durch hochqualifizierte Lehrkräfte mit praktischer Erfahrung, andererseits durch ständige strukturelle, inhaltliche und methodische Optimierung.
- (2) Eine langfristige Durchführung ist elementar, denn nur ein langfristig durchgeführtes Programm ist effektiv. Die Programme werden in Form von periodisierten Jahreskursen durchgeführt.
- (3) Eine übergeordnete Leitung muss die strukturellen, inhaltlichen und methodischen Aspekte im Sinne einer ganzheitlichen Betreuung koordinieren. Diese Leitung erfolgt in Zusammenarbeit des Vorstands mit dem Programmleiter.
- (4) Der Programmleiter koordiniert die Arbeit der Dozenten, in Abstimmung mit dem Vorstand.
- (5) Wenn die Absätze 1 bis 4 erfüllt sind, soll das Programm zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Gesundheit und damit der Lebensqualität beitragen. Auch kranke und hilfsbedürftige Menschen sollen angemessen Sport treiben und sich gymnastisch bewegen können, ebenso wie leicht Geschädigte und Gesunde, die im sportorientierten Bereich ein Angebot finden.
- (6) Alte und kranke Menschen haben in der Programmgestaltung oberste Priorität.
- (7) Bei geringen Teilnehmerzahlen in Kursprogrammen, gilt das Prinzip des übergeordneten Ausgleichs, in Abstimmung mit Vorstand und Programmleitung. In der Praxis tragen die gut besuchten Kurse die Kurse mit geringen Teilnehmerzahlen mit.

- § 4 -

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Personen werden, welche die Satzung des Vereins anerkennen, seine Ziele und Bestrebungen unterstützen und fördern. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, in Form einer Beitrittserklärung, zu beantragen und beim Vorstand abzugeben. Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung der Mitgliedschaft.
- (2) Die Personen des Vorstands und alle Personen die am Programm des Vereins teilnehmen wollen, müssen Mitglieder der GSV 2003 sein.
- (3) Für besondere Verdienste im Rahmen des Vereins können Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf die Rechte und Pflichten hat das jedoch keinen Einfluss.

- § 5 -

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten. Eine satzungswidrige oder sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung oder Benachteiligung ist nicht gestattet.
 - a) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
 - b) Bei Volljährigkeit sind sie für Vorstandsarbeit wählbar und stimmberechtigt.

- c) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Satzung und Beschlüsse des Vereins zu nutzen.
- d) Jedem Mitglied, welches sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der schriftlichen Beschwerde an den Vorstand oder an die Programmleitung zu.

(2) Alle Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.
- b) Vorgelegten Vorstandsanordnungen Folge zu leisten.
- c) Eine geltende Belegungsordnung (z. B. bei öffentlichen Räumlichkeiten) zu beachten.
- d) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge gemäß den Geschäftsbedingungen des Vereins, per Lastschrift einziehen zu lassen.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft kann jederzeit in schriftlicher Form beendet werden und endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.
- b) Ein Mitglied kann auf Zeit oder Dauer durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat, es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, oder den Interessen des Vereines grob oder wiederholt zuwiderhandelt. Dies wird als vereinschädigendes Verhalten bezeichnet. Der Ausschluss erfolgt nach Vorstandsbeschluss, wenn möglich wird die ausgeschlossene Person schriftlich darüber informiert.
- c) Gegen diese Ausschlussentscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellungsdatum des Schreibens schriftlich widersprochen werden. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
- d) Mit dem Ausschluss verliert das betroffene Mitglied alle Rechte und jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Die Ansprüche des Vereins auf noch bestehende Verbindlichkeiten werden davon nicht berührt.
- e) Eingezogene Mitgliedsbeiträge werden in allen Fällen wie unter a) genannt nicht zurückerstattet.

- § 6 -

Mitgliedsbeiträge

Von allen Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Einzelheiten regelt der Vorstand nach Geschäftsordnung.

- § 7 -

Mitgliedsstatus

(1) Als passive Mitglieder gelten alle Personen, die der GSV 2003 beigetreten sind, aber nicht am Kursprogramm teilnehmen.

(2) Als aktive Mitglieder gelten alle Personen, die der GSV 2003 beigetreten sind, am Kursprogramm teilnehmen, in den Kurslisten mit Unterschrift eingetragen sind und Kursgebühren zahlen.

(3) Einzelheiten zum Mitgliederstatus regelt der Vorstand.

- § 8 -

Organe des Vereins

Organe der GSV 2003 sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die besonderen Beauftragten

- § 9 -

Vorstand

(1) Der Vorstand kann sich aus bis zu acht Positionen zusammensetzen.

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Pressewart
- f) Organisationswart
- g) Verwaltungswart
- h) Materialwart

(2) Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter einer der beiden Vorsitzenden und der Kassenwart oder dessen Stellvertreter. Der Vorstand berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Entscheidungen werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss gefällt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, ausschlaggebend.

(3) Die Vorstandswahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat geheim zu erfolgen, soweit mehr als ein Kandidat vorgeschlagen wird, oder auf Antrag; andernfalls genügt eine Handabstimmung. Wer die Mehrzahl der Stimmen erhält ist gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ausnahmen (z. B. Ausfall durch Krankheit) regelt der Vorstand intern. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei der drei genannten Personen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, auf Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Vom Verlauf der Sitzung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, versehen mit seiner Unterschrift und der des Vorsitzenden.

(6) Fällt ein Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode von zwei Jahren aus, so kann der Vorstand durch interne Wahl einen Ersatz aus der Mitgliederschaft des Vereins benennen. Nach Annahme der Wahl ist das benannte Mitglied für die restliche Zeit der Amtsperiode satzungsgemäß Vorstandsmitglied.

(7) Es wird angeraten, für die Vorstandsmitglieder c) - h) einen Stellvertreter zu benennen, um ausfallsbedingten Einschränkungen der Vorstandsarbeit vorzubeugen. Bei Ausfall ist der Stellvertreter stimmberechtigt.

- § 10 -

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder den besonderen Beauftragten geregelt werden. Sie dient zugleich der Beratung und gemeinsamen Aussprache in Vereinsangelegenheiten.

(2) Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Alle Mitglieder werden schriftlich eingeladen, E-Mail ist zulässig, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Für die Anfertigung des Protokolls zur Mitgliederversammlung gilt die gleiche Regelung wie in §9 (5) genannt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand oder die Programmleitung es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies durch einen schriftlich auf Basis der Satzung begründeten Antrag verlangen.

(4) In einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung entscheiden die Mitglieder grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes und der Besonderen Beauftragten. Wird die Entlastung verweigert, ist der Betroffene damit von seinem Amt abgewählt,
- c) die Entgegennahme eines jährlichen Berichts über die Geschäftsführung und die Kassenführung/ Kassenprüfung, sowie die Genehmigung des jährlich vorzulegenden satzungsgemäßen Rahmenetats,
- d) die Genehmigung der Kursgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- e) die Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Anträge und etwaige Auflösung des Vereins.

(6) Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können wählen und gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung in Form einer unterschriebenen Vollmacht vorliegt.

- § 11 -

Besondere Beauftragte

(1) Die besonderen Beauftragten sind die Programmleitung und die Kassenprüfer. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Programmleitung/Kassenprüfer sein. Sie betreuen die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche ehrenamtlich.

(2) Die Programmleitung soll die ihr zugewiesenen Aufgabengebiete und das Vereinsprogramm betreuen und insbesondere die Einhaltung der Satzungsbestimmungen zur Programmabsicherung überwachen.

- a) Die Bewerbung für dieses Amt erfolgt über den Vorstand unter Vorlage eines akademischen Abschlusses aus dem Bereich der Sportwissenschaften mit entsprechendem Praxisnachweis.
- b) Sie wählt die Dozenten für das Kursprogramm in Absprache mit dem Vorstand aus.
- c) Ihr obliegt die übergeordnete Leitung des satzungsgemäßen Vereinsprogramms wie insbesondere unter §2 + §3 genannt.

(3) Dozenten, die im Gesundheitssport tätig sind, müssen eine ganzheitliche Betreuung gewährleisten können. Unverzichtbare Bedingungen hierfür sind:

- a) eine inhaltliche, methodische Abstimmung und Koordination des Programms in Absprache und auf Anweisung der Programmleitung;
- b) genaue Kenntnisse der entsprechenden Wissenschaftsgebiete ihrer Kurse sowie für den gymnastischen Bereich fundierte Kenntnisse der wichtigen Fachbereiche in der allgemeinen Medizin und Sportwissenschaft. Dies wird durch Dozenten mit akademischem Abschluss - Diplom-Sportlehrer, Sportwissenschaftler -, staatlich geprüften Physiotherapeuten/Krankengymnasten, Fachübungsleiter mit Lizenzstufe Gesundheitssport/Sport in Prävention und Rehabilitation, sowie entsprechenden Sonderlizenzen gewährleistet;
- c) bei mehr als einem Dozenten für das Programm sollten semesterweise Absprachen erfolgen

(4) Die Programmleitung und die beiden Kassenprüfer werden für zwei Jahre aus der Mitgliedschaft durch Handabstimmung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Prüfprotokoll, zur Entlastung des Vorstands, ist im Rahmen der Kassenprüfung zu erstellen.

- § 12 -

Verwaltung des Vereins

(1) Der Vorstand ist den Mitgliedern gegenüber für die Einhaltung der Satzungsbestimmungen verantwortlich.

(2) Alle im Rahmen des Vereins abgehaltenen Sitzungen, Mitgliederversammlungen und gefassten Beschlüsse sind protokollpflichtig. Die angefertigten Protokolle sind vom Vorstand zu genehmigen und vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden verantwortlich zu unterzeichnen.

(3) Alle zu Amtsinhabern im Verein gewählten Personen führen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes entstehen. Diese Regelung des Auslagenersatzes gilt auch für die Dozenten für Übungsmaterialien, etc. Bei den Dozenten handelt es sich jedoch um angestellte Diplom-Sportlehrer / Physiotherapeuten / Krankengymnasten / Fachübungsleiter, die der Vorstand auf Honorarbasis vertraglich verpflichtet. Einzelheiten regelt der Vorstand.

(4) Die Pflichten der Vorstandsmitglieder im einzelnen sind:

- a) Die Vorsitzenden koordinieren die Vorstandsarbeit, leiten alle Sitzungen im Rahmen der Vereinsarbeit und unterzeichnen mitverantwortlich deren Verlaufsprotokolle.
- b) Der Kassenwart ist für die Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins zuständig (s. § 14).
- c) Der Schriftführer fertigt Protokolle aller Sitzungen im Rahmen des Vereins an, die er mitverantwortlich unterzeichnet. Weiterhin können allgemeine Verwaltungsarbeiten von ihm übernommen werden, wie z. B. die Erstellung von Informationsblättern und Einladungen.
- d) Aufgabe des Pressewartes ist es, nach Absprache mit dem Vorstand, für eine positive Darstellung des Vereins in den Medien zu sorgen. Weiterhin gibt er über die Medien Kurszeiten, Programmänderungen und sonstige Mitteilungen bekannt.
- e) Der Organisationswart hat in der Ausübung seines Amtes für geeignete Räumlichkeiten Sorge zu tragen. Räumlichkeiten benötigt der Verein zur Durchführung des Gesundheitssport-Programms, für begleitende Vorträge und für seine Sitzungen.
- f) In Zusammenarbeit mit dem Programmleiter kümmert sich der Verwaltungswart um die Mitglieder.
- g) Der Materialwart kümmert sich um die Beschaffung und Wartung der Medien und Geräte, die für die Programmdurchführung nötig sind.

- § 13 -

Verwaltung der finanziellen Mittel

(1) Als Geschäftsjahr des Vereins soll die Zeit vom 01.09.- 31.08. eines jeden Jahres gelten. Die Zeit vom 01.09.- 28/29.02. wird Wintersemester (WS), vom 01.03.- 31.08. Sommersemester (SS) genannt, angelehnt an die Struktur des Jahreskursprogramms.

(2) Für die Finanzverwaltung des Vereins sind folgende Vorschriften maßgebend:

- a) Der Kassenwart hat im Laufe des Geschäftsjahres alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins in einem Kassenbuch genau und nach Datum geordnet niederzuschreiben; auch die Ausführung mit Hilfe der EDV ist möglich. Vor allem obliegt es dem Kassenwart die pünktliche Einzahlung der Kursgebühren der Programmteilnehmer (aktive Mitglieder) zu überprüfen und gegebenenfalls anzumahnen.
- b) Einnahmen und Ausgaben sind durch Rechnungen, Quittungen oder sonstige Belege nachzuweisen. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und aufzubewahren.
- c) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Kassenwart die Kassenführung abzuschließen, eine genaue Aufstellung der Finanzsituation anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Aus dem Kassenabschluss muss die Haushaltsrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr genau ersichtlich sein.
- d) Den Kassenprüfern obliegt nach Prüfung die Bestätigung der satzungsgemäßen Verwaltung der finanziellen Mittel. Eine Kassenprüfung ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes. Das Prüfprotokoll der Kassenprüfung, ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- e) Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel verantwortlich. Bei Ausgaben zwischen 250-500,- EUR ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB erforderlich. Alle größeren Ausgaben (über 500,- EUR) werden im Rahmenetat vom Vorstand festgelegt und müssen von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung zugelassen werden.

- § 14 -

Finanzielle Mittel des Vereins

(1) Der Verein bezieht finanzielle Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Kursgebühren. Spenden/Fördermittel für den Zweck des Verein sind zulässig.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge orientiert sich an der finanziellen Notwendigkeit. Es wird eine reine Kostendeckungskalkulation vorgenommen, um die Mitgliedsbeiträge so niedrig wie möglich zu halten. Abstriche an der Programmqualität dürfen durch Kostenreduzierung nicht erfolgen. Einen Sonderbeitrag kann der Vorstand wenn nötig beschließen. Sonderbeiträge können z. B. Mehraufwendungen für Umlagen, Erhaltungsaufwendungen für Räumlichkeiten, Kosten für Unterrichtsmaterialien oder Vortragsgebühren sein.

(3) Vermögen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sollten Überschüsse erwirtschaftet werden, die eine sinnvolle Rücklagensicherung überschreiten, werden die Überschüsse an die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden oder sonstige karitative Einrichtungen der Stadt Flörsheim gespendet.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 15 -

Auflösung des Vereins

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder mehr als der Hälfte aller Mitglieder gestellt werden.
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung (unter Mitteilung des Antrages auf Auflösung) die Anwesenden mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden der Stadt Flörsheim. Diese haben es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

- § 16 -

Geschäftsordnung

Die GSV 2003 hat eine Geschäftsordnung zur Regelung des Programm- und Finanzierungsablaufs.

- § 17 -

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Eine Änderung des Vereinszwecks darf jedoch nicht erfolgen.

- § 18 -

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

65439 Flörsheim, 17. Oktober 2015